

# Vollmacht

An  
MOHRRechtsanwälte  
Greizer Str. 1  
35396  
Gießen  
Telefon: 0641 952600  
Telefax: 0641 9526020  
E-Mail: [fmoh@kanzlei-mohr.de](mailto:fmoh@kanzlei-mohr.de)

Mandantname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

Ausgestellt in: \_\_\_\_\_, Ausgestellt am: \_\_\_\_\_

Den Rechtsanwälten MOHRRechtsanwälte  
in Sachen \_\_\_\_\_  
wegen \_\_\_\_\_

Vollmacht und Prozessvollmacht gemäß §§ 81 ff. ZPO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- \* Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
- \* Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
- \* Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
- \* Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
- \* Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
- \* Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
- \* Vertretung vor den Familiengerichten gemäß §§ 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften.
- \* Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
- \* Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung und einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren.
- \* Abgabe von Willenserklärungen aller Art.
- \* Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten.
- \* Sämtliche erwachsenden Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachtserteilung an den bevollmächtigten Anwalt abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen.
- \* Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gemäß § 29 ZPO der Kanzleiort des Bevollmächtigten. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner. Der/die Vollmachtgeber erklären ihr Einverständnis zur Weitergabe von Daten an den Bevollmächtigten, und zwar auch soweit die Daten dem Schutz des Datenschutzgesetzes unterliegen.

In Arbeitsgerichtssachen:

Hinweis auf § 12 a ArbGG Abs. 1 Satz 2 bezüglich Ausschluss der Kostenerstattung im ersten Rechtszug nach Satz 1 ist erfolgt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift